

Neue Pflichterklärung über wirtschaftliche Eigentümer für alle Gesellschaften

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹ (das „**Geldwäschegesetz**“) hat das Handelsregister ein Formular veröffentlicht, das Angaben über die/ den wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft enthalten muss.

Alle Gesellschaften müssen diese Erklärung einreichen.

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Art. 4 des Geldwäschegesetzes definiert als wirtschaftlichen Eigentümer für alle Gesellschaften gemäß dem rumänischen Gesellschaftsgesetz²:

1. eine oder mehrere natürliche Personen, die eine juristische Person durch
 - die Ausübung ihres direkten oder indirekten Eigentums an einer Anzahl von Aktien oder Stimmrechten, die hoch genug sind, um ihr die Kontrolle zu gewährleisten oder
 - die Beteiligung an dem Eigenkapital der juristischen Person oder
 - die Ausübung der Kontrolle durch andere Mittel,

letztlich besitzt oder kontrolliert.

Dies gilt nicht für juristische Personen, die an einem geregelten Markt (*piata reglementata*) teilnimmt und Publizitätserfordernissen, die der EU- Gesetzgebung oder sonstigen internationalen Normen unterliegt.

2. eine oder mehrere natürliche Personen, die die Geschäftsführung der juristischen Person gewährleistet, falls
 - nachdem alle Mittel ausgeschöpft wurden, die zur Verfügung stehen, um die natürliche Person unter Punkt 1 oben zu identifizieren, keine natürliche Person gemäß Punkt 1 oben festgestellt werden konnte oder
 - es Zweifel bezüglich der unter Punkt 1 dargestellten natürlichen Person gibt.

Die natürliche Person unter Punkt 1 muss entweder

- 25% plus einen Anteil an dem Stammkapital der juristischen Person halten oder
- zu mehr als 25% an dem Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt sein.

¹ Gesetz Nr. 129/ 2019

² Gesetz Nr. 31/ 1990

Wer muss die Erklärung einreichen?

Gemäß Art. 56 des Geldwäschegesetzes haben alle juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, mit Ausnahme derjenigen, an denen der Staat ganz oder teilweise beteiligt ist, die Erklärung über deren wirtschaftlichen Eigentümer einzureichen.

Die entsprechenden Daten werden in ein nationales Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen (ähnlich wie das deutsche Transparenzregister).

Bis wann und in welcher Form muss die Erklärung eingereicht werden?

Bei Neugründung einer Gesellschaft muss die Erklärung beim Handelsregister als Bestandteil des Gründungsverfahrens mit eingereicht werden.

Für bereits gegründete Gesellschaften gilt eine Frist bis zum **21. Juli 2020** für die Einreichung der Erklärung.

Das Formular kann entweder vor einem Mitarbeiter des Handelsregisters ausgefüllt und unterzeichnet werden oder in **notariell beurkundeter Form** eingereicht werden.

Nach der Ersteinreichung der Erklärung muss die Erklärung unter Beachtung derselben Formerfordernisse

- jährlich, innerhalb von 15 Kalendertagen ab Genehmigung der Jahresabschlüsse und
- innerhalb von 15 Kalendertagen ab jedweder Änderung der Identifizierungsdaten des wirtschaftlichen Eigentümers

eingereicht werden.

Welche Daten müssen im Formular enthalten sein?

In Art. 56 Abs. 3 Geldwäschegesetz sowie im Formular ist genau dargestellt, welche Identifizierungsdaten angegeben werden müssen. Hierzu gehören z.B. Name, Vorname, Wohnort, Personalausweisnummer, Art der Ausübung der Kontrolle, u.a..

Sanktionen

Die Pflicht zur Erklärung des/ der wirtschaftlichen Eigentümer betrifft alle existierenden und neu zu gründenden Gesellschaften., Bei Nichtbeachtung drohen Geldbußen von 5.000 – 10.000 RON. Sollte eine Gesellschaft trotz der Auferlegung der Geldbuße die Erklärung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen einreichen, so droht ihr sogar die Auflösung auf Antrag des Handelsregisters.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro